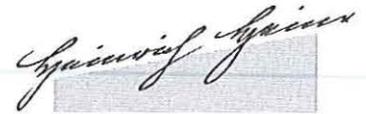


Der Kanzler



HEINRICH HEINE
UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ☒ 40204 Düsseldorf

An
die Dekane der Fakultäten
die Dezernenten und Leiter/innen der Stabsstellen
die Leiter/innen aller Zentralen Einrichtungen der HHU
den Leiter der Studierendenakademie
den Sprecher der Graduiertenakademie
die Leitung des Universitätsorchesters
die Gleichstellungsbeauftragte
die Schwerbehindertenvertretung
den Datenschutzbeauftragten
den Sprecher der HeRA
den Sprecher des CEPLAS
die Leitung des CEDUS

Dezernat 5 - Finanzen
Zentrale Buchhaltung

Sabrina Thießen
Abteilungsleiterin

Telefon 12734
Telefax 11953
sabrina.thissen@hhu.de

Düsseldorf, 02.08.2017

Künstlersozialabgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz

Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Gebäude 16.11
Ebene 03 Raum 56

www.uni-duesseldorf.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 01.06.2017 fällt die Thematik der Künstlersozialabgabe in die Zuständigkeit der Abteilung D 5.4 - Zentrale Buchhaltung.

Während in den vergangenen Jahren eine aufwendige und nachträgliche Erhebung der betroffenen Fälle durch die dezentralen Bereiche erfolgte, wird seit dem 01.06.2017 eine laufende Erfassung und Verbuchung der künstlerischen Leistungen zzgl. der Künstlersozialabgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz mit Vorlage der Kontierungen aus den Fakultäten vorgenommen. Folglich entfällt der Mehraufwand künftig für Sie.

Seit dem 01.06.2017 wird neben der Hauptleistung der künstlerischen Tätigkeit gemäß Rechnung auch gleichzeitig in Höhe des derzeit gültigen Abgabesatzes von 4,8 % des jeweiligen Nettobetrages der Hauptleistung (ohne etwaige Reisekosten) die Künstlersozialabgabe mit Verweis auf die jeweilige Hauptbuchung erfasst.

Bitte beachten Sie, dass diese Künstlersozialabgabe auf der gleichen Kostenstelle/dem gleichen Abrechnungsobjekt erfolgt wie die Hauptleistung.

Bei der Planung von künstlerischen Leistungen ist daher dieser Abgabesatz mit einzukalkulieren.

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte. Selbständig ist die künstlerische oder publizistische Tätigkeit nur, wenn sie keine abhängige Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses darstellt. Voraussetzung ist weiterhin, dass die künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig (auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen) und nicht nur vorübergehend ausgeübt wird. Klassische Beispiele für künstlerische Leistungen an der HHU sind gestalterische Leistungen (Moderation, Grafik, Layout, Fotografie etc.).

Die Abgabepflicht für die HHU besteht unabhängig davon, ob der Leistungserbringer (Künstler) nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert ist. Folglich besteht auch bei ausländischen Künstlern eine Abgabeverpflichtung.

Der Abgabesatz wird jedes Jahr bis zum 30.9. durch eine Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales festgesetzt.

Den jeweils gültigen Abgabesatz finden Sie auf den Intranetseiten der Zentralen Buchhaltung.

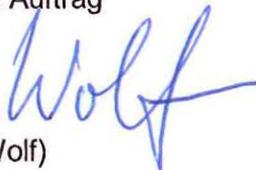
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der Zentralen Buchhaltung, Frau Sabrina Thißen.

Bitte leiten Sie dieses Schreiben auch innerhalb Ihres Bereiches weiter.

Für Ihre Mitwirkung bedanke ich mich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Wolf)